

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-DW
W <http://wko.at/sp>

per E-Mail
post@l13.bmwfj.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFJ-524600/0001-II/3/2009
vom 25.8.2009

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 689/09/Dr. MR/SM
Dr. Rosenmayr

Durchwahl
2484

Datum
10.9.2009

Entwurf einer Novelle, mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Väter-Karenzgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme im Überblick:

Begrüßt wird:

- Schaffung eines erwerbseinkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes
- Ermöglichung eines adäquaten Zuverdienstes für besser verdienende Eltern

Änderungen werden angeregt bezüglich:

- Bezugsverlängerung auch ohne Wechsel zwischen den Elternteilen im Fall des § 5 Abs. 4b idF des Entwurfes
- einkommensabhängiges KBG - Begriff der Erwerbstätigkeit

Folgende Punkte sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht enthalten, sollten jedoch Berücksichtigung finden:

- Finanzierungsmaßnahmen zur Sicherung der bestehenden Haupt-Leistungen des FLAF ohne Beitragserhöhung
- Zuschuss zum KBG
- Anhebung des Wochengeldes für Unternehmerinnen

Allgemeines:

Grundsätzlich sehen wir die im Entwurf vorgeschlagene einkommensabhängige Variante des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) positiv und unterstützen dieses Vorhaben, weil diese Variante auch ein wirksames Mittel zur Erhöhung der Frauenbeschäftigungsquote und Steigerung der Väterbeteiligung sein kann.

Die vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen einer Zuverdienstgrenze von € 16.200 oder einer Einkommensgrenze von 60% des Vorjahres („relative Zuverdienstgrenze“) wird ebenfalls begrüßt. Damit wird insb besser qualifizierten Frauen die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglicht, ohne den Anspruch auf (pauschales) KBG zu verlieren. Diese Lösung kann gleichermaßen von Selbständigen wie von Unselbständigen in Anspruch genommen werden.

Auch wenn aus sozialpolitischer Sicht diese beiden Maßnahmen aus den angegebenen Gründen positiv zu beurteilen sind, darf nicht übersehen werden, dass sie doch einen weiteren finanziellen Mehraufwand für den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) bedeuten. Aus der Kostenaufstellung des Entwurfes ergibt sich für das Jahr 2011 ein Mehrbetrag in der Höhe von rund 68 Mio Euro gegenüber dem Betrag der durch das Bundesfinanzierungsrahmengesetz vorgegeben ist.

Die Erläuterungen verweisen darauf, dass die Verhandlungen über den Zuschuss derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Eine Reduktion der Kosten des Zuschusses (ausgewiesen mit jährlich 98 Mio Euro) wird aus Sicht der WKÖ unumgänglich und daher zu realisieren sein, um die durch das Bundesfinanzierungsrahmengesetz vorgegebenen Grenzen einhalten zu können. Um spürbare Einsparungen beim Zuschuss zu erreichen müssten wohl der Bezieherkreis, die Höhe und die Bezugsdauer des Zuschusses neu definiert werden. Mit Einführung der geplanten Mindestsicherung wird das Institut des Zuschusses zum KBG gänzlich in Frage zu stellen und damit zu überdenken sein.

Unabhängig von den konkreten Maßnahmen des Entwurfes weisen wir neuerlich darauf hin, dass in Anbetracht der jährlich steigenden FLAF-Aufwendungen es aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich wird, eine Gesamtbetrachtung der Leistungen des FLAF auf ihre Treffsicherheit vorzunehmen. Leistungen, die für die Betroffenen gar nicht sichtbar sind, sind zu hinterfragen, Leistungen, die die Entscheidung für ein Kind maßgebend beeinflussen wären sogar auszubauen (so zB das Wochengeld für Unternehmerinnen, welches auch nach Gerechtigkeitserwägungen gegenüber unselbständig Beschäftigten in der jetzigen Form viel zu niedrig angesetzt ist). Auch werden Vorkehrungen zur Sicherung der bestehenden Haupt-Leistungen des FLAF - ohne Beitragserhöhungen und somit ohne weitere Belastungen der Wirtschaft - notwendig sein.

Im Detail:

ad Ziffer 7 und Art 2 und 3 des Entwurfes (Mindestbezugsdauer KBG und Mindestdauer Karenz und Teilzeitbeschäftigung):

Der Entwurf reduziert die Mindestbezugsdauer von drei auf zwei Monate. In Anlehnung daran wird auch die Mindestdauer der Karenz und der Teilzeitbeschäftigung von drei auf zwei Monate herabgesetzt.

Die vorgesehene kürzere Mindestanspruchsdauer der Karenz und der Teilzeitbeschäftigung schränkt die Dispositionsfähigkeit des Arbeitgebers weiter ein. Ist eine Vertretung für drei Monate schon schwierig zu finden, so ist eine Vertretungsfindung für zwei Monate in den meisten Betrieben so gut wie ausgeschlossen. Zudem ermöglicht die Verkürzung die leichtere Inanspruchnahme des (durch die Vor- und Nachschutzzeit) relativ langen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes. Mit der im Entwurf vorgesehenen Reduzierung wird von den Betrieben ein weiterer Beitrag zur Vereinbarkeit, zur Väterbeteiligung und zur Förderung der partnerschaftlichen Betreuung abverlangt. In Anbetracht der oben genannten Ziele erklären wir uns damit einverstanden, weisen aber darauf hin, dass wir weiteren Belastungen (zB weiteren Freistellungsansprüchen) nicht zustimmen werden.

ad Ziffer 8 (Verhinderungsverlängerung in Härtefällen):

Während die Kriterien im § 5 Abs. 4a KBG idF des Entwurfes nachvollziehbar und überprüfbar sind (Tod, Aufenthalt in Heil- oder Pflegeanstalt etc.), ergeben sich aus § 5 Abs. 4b, eine ganze Reihe von Unklarheiten:

So bleibt offen was unter „*einkommensähnlichen bundes- und landesgesetzlich geregelten Beihilfen und Zuschüssen*“ zu verstehen ist. Um eine solche Definition wird dringend ersucht, da sich anderenfalls gravierende Rechtsunsicherheiten für die Betroffenen ergeben, welche im Endeffekt von den Gerichten gelöst werden müssten. Weiters müsste in Folge auch auf die Art der Nachweise eingegangen werden. Der Gesetzestext selbst hat die Kriterien zu determinieren, die ggf. im Verordnungsweg noch weiter erläutert werden könnten.

Zur Klarstellung regen wir auch an, beim Ausdruck „Ehegattenunterhalt“ einen Klammersausdruck mit dem Vermerk „einschließlich des nahehelichen Unterhalts“ aufzunehmen.

Die Erläuterungen enthalten eine Definition von „alleinstehend“, und zwar „*weder mit dem Kindesvater/der Kindesmutter noch mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin zusammenlebend (...)*“. Diese Definition steht im Widerspruch zum Gesetzestext. Aus § 11 Abs. 1 erster Satz KBG (auf den in § 5 Abs. 4b idF des Entwurfes verwiesen wird) lässt sich nicht herauslesen, dass der KBG-beziehende Elternteil nicht mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin zusammenlebend darf. Es wird daher dringend ersucht, den Gesetzestext, der in den Erläuterungen intendierten Lösung anzupassen.

Rechtsunsicherheiten ergeben sich aus dem geforderten Nachweis einer „finanziellen Bedürftigkeit“ der letzten 6 Monate. Offen ist die Frage, wie eine Selbständige/ein Selbständiger zum Zeitpunkt der Antragstellung ihre/seine Einkommenssituation der letzten 6 Monate „netto“ nachweisen und für den künftigen verlängerten Bezugszeitraum glaubhaft machen soll. Die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über die Art des Nachweises bzw. der Glaubhaftmachung. Selbstständige haben keine Lohnzettel, die vorgewiesen werden können. Die Aufsichtnahme von Kosten und Mühen einer Zwischenbilanz oä, würde - nach dem potenziellen Adressatenkreis der Verhinderungsverlängerung - gerade diejenigen treffen, die ohnehin schon an der Armutsgefährdungsschwelle liegen. Genau diese Gruppe jedoch kann sich den Nachweis oft nicht ohne weiteres finanzieren (Kosten des Steuerberaters etwa). Es besteht somit die Gefahr, dass die Gruppe der selbständig tätigen bedürftigen Eltern de facto vom Anspruch ausgeschlossen werden. Selbständigen Eltern darf (verfassungsrechtlich) keine Hürde aufgebürdet werden durch die ihnen - im Gegensatz zu unselbständigen Eltern - der Zugang zu einem Anspruch auf - eine allen anderen Eltern in dieser Situation zugängliche - Familienleistung wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird.

KBG ist eine Leistung für alle Eltern. Es wird daher nachdrücklich gebeten, bei dieser Regelung auch auf all jene Eltern Rücksicht zu nehmen, die eine andere als eine unselbständige Beschäftigung ausüben. Es müssen für alle potenziell Anspruchsberechtigten, ob selbständig oder unselbständig, praktikable und vertretbare Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein. Im Fall von selbständigen Einkommen muss daher eine vorläufige Glaubhaftmachung (zB: letzter Steuerbescheid, letzte Steuererklärung, andere Dokumente) ausreichend sein, die dann nachträglich (wenn der Steuerbescheid vorhanden ist) überprüft werden kann.

ad Ziffer 10 und 11 (Ruhens des KBG während Wochengeldbezuges vor der Geburt eines weiteren Kindes):

Das Ruhens des KBG während Wochengeldbezugs und das damit verbundene Einsparungspotenzial (13,95 Mio. Euro pro Kalenderjahr) wird begrüßt. Mit der vorgesehenen Auszahlung des Differenzbetrages schlägt der Entwurf eine sozialpolitisch ausgewogene Lösung vor.

ad Ziffer 14 des Entwurfes (Gesamtbetrag der Einkünfte):**Herausnahme der 3 Nebeneinkunftsarten:**

Wir weisen darauf hin, dass die vorgesehene Herausnahme der 3 Nebeneinkunftsarten in Einzelfällen zu eigenartigen Ergebnissen führen kann. Auf der anderen Seite sehen wir aber auch den Wunsch nach Vereinfachungen als gerechtfertigt an, va wenn die fiskalischen Auswirkungen überschaubar sind.

Sozialversicherungsbeiträge:

Der Entwurf enthält die Klarstellung, dass die im betreffenden Kalenderjahr (in dem KBG bzw. Zuschuss bezogen wird) vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzuzurechnen sind. In der Vergangenheit wurden an uns Fälle herangetragen, in denen die bisherige Formulierung zu Missverständnissen und bösen Überraschungen geführt hat. Wenngleich in den Informationsbroschüren des BM darauf aufmerksam gemacht wird, muss eine verstärkte Aufklärung zu diesem Punkt erfolgen.

ad Ziffer 17 und 18 (einkommensabhängiges KBG):

§ 24 Abs. 1 Z 2 idF des Entwurfes setzt für den Bezug von einkommensabhängigem KBG voraus, dass der Elternteil in den letzten 6 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes „durchgehend erwerbstätig“ war. § 24 Abs. 2 KBG idF des Entwurfes definiert Erwerbstätigkeit iSd KBG als „tatsächliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit“. Offen bleibt, wann „Erwerbstätigkeit“ iSd § 24 Abs. 1 Z 2 KBG idF des Entwurfes bei einer Selbständigen/einem Selbständigen gegeben ist.

Angeregt wird bei Selbständigen für diese Bestimmung auf die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft abzustellen, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich voraussetzt. Dafür spricht auch die leichte Administrierbarkeit.

Die Definition ist auch in Anbetracht der Zeiten relevant, die als Zeiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit „gelten“. Selbständige haben keine Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG und keine Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder VKG. Nur weil diese Bestimmungen für Selbständige keine Anwendung finden, können sie aber hinsichtlich der einkommensabhängigen KBG-Leistung - die allen Eltern gewährt wird - nicht anders als Unselbständige behandelt werden, wenn dieselbe Interessenslage vorliegt.

Wird etwa das Ruhen eines Gewerberechtes angezeigt oder kommt es zu einer Verpachtung eines Gewerberechtes, da die Selbständige wegen der Geburt des Kindes die Betriebsausübung nicht möglich war, so müssen diese Zeiten auch als „Erwerbsausübung“ iSd KBGG gelten. „Erwerbsausübung“ im Sinne dieser KBG-Bestimmung wird daher (auch) bei Selbständigen 8 Wochen vor der Entbindung jedenfalls zu bejahen sein (bei Mehrlingsgeburten, Kaiserschnitt etc entsprechend länger). Bei Gefahr für eine Schädigung von Mutter und/oder Kind durch die Fortführung des Betriebes auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt (siehe § 102 a GSVG). Dasselbe gilt für Zeiten der Kinderbetreuung.

ad Ziffer 31 und 33 (Datenaustausch und In-Kraft-Treten):

In Anbetracht der relativ kurzen Vorlaufzeit bis zum geplanten Inkrafttretens der Novelle wird auf die Notwendigkeit eines funktionierenden Datenaustausches ab 1.1.2010 hingewiesen. Dieser ist unerlässlich, um eine reibungslose Administration zu gewährleisten und damit den Bezug durch die zukünftigen Eltern sicherzustellen.

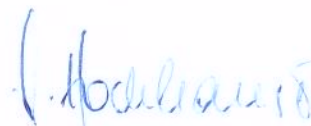
Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin